

Bestätigung der Entgegennahme der Anmeldeunterlagen

Schulstempel des Gymnasiums:

Ribnitz-Damgarten, _____

Anmeldung zum Besuch des Jahrgangs 7 an einem Gymnasium zum Schuljahr 2018/2019

für: _____
Name, Vorname

Geburtsdatum: _____

Wohnanschrift: _____

<p>Oben genannte/r Schüler/in wird an folgender Schule angemeldet:</p> <p>1. _____ Richard-Wossidlo-Gymnasium Ribnitz-Damgarten _____</p> <p>2. _____ (für den Fall einer Kapazitätsüberschreitung)</p>
--

<p>Oben genannte/r Schüler/in wird an folgende Schule in freier Trägerschaft angemeldet:</p> <p>_____</p> <p>Name der Schule/Ort</p> <p>_____</p> <p>Bestätigung durch die Schule in freier Trägerschaft</p> <p>(zur Anmeldung am GYM Ribnitz-Damgarten NICHT ZUTREFFEND)</p>
--

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

ANLAGE: Kopie des Halbjahreszeugnisses des laufenden Schuljahres

Aufnahmesbeschränkung

Ein Aufnahmeanspruch des Schülers oder der Schülerin in die gewählte Schule besteht nicht, wenn die Aufnahmekapazität der Schule ansonsten überschritten wird oder wenn die festgelegten Schülermindestzahlen nicht erreicht werden. In diesen Fällen kann das zuständige Staatliche Schulamt Schülerinnen und Schüler einer anderen Schule mit entsprechendem Bildungsgang in zumutbarer Entfernung zuweisen (§ 45 Schulgesetz des Landes MV).

Schülerbeförderung

Hinsichtlich der Schülerbeförderung besteht für den Landkreis nur die Pflicht, eine öffentliche Beförderung für Schüler/innen der örtlich zuständigen Schule durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt, die notwendigen Aufwendungen für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen. Schüler/innen, die unter Inanspruchnahme der freien Schulwahl nicht die örtlich zuständige Schule besuchen, können an der öffentlichen Schülerbeförderung zur gewählten Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für die Schüler/innen findet nicht statt (§ 113 Absatz 2 Schulgesetz des Landes MV). Örtlich zuständig ist die öffentliche Schule, in deren Einzugsbereich die Schülerin oder der Schüler ihren oder seinen Wohnsitz hat (§ 46 Absatz 1 Schulgesetz des Landes MV). Näheres zur Schülerbeförderung ist beim Landkreis zu erfragen.